



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0499/2010		Datum:	28.07.2010
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.2 B-Plan Ku	
Gremienweg:				
17.08.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Bebauungsplan Nr. 20 "Bardelebenstraße/ Yorckstraße/ Moselweißer Straße/ Moselring" (Änderung Nr. 10 im beschleunigten Verfahren) Entwurfs- und Offenlagebeschluss			

Beschlussentwurf:

Der Fachbereichsausschuss IV beschließt

- a) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 20 „Bardelebenstraße/ Yorckstraße/ Moselweißer Straße/ Moselring“ (Änderung Nr. 10);
- b) die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die beigegeführten Anlagen verwiesen.

Hiernach ist geplant die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weitergehenden Innenentwicklung im Stadtteil(-zentrum) Rauental durch die Ausweisung einer Mischgebietsfläche im Plangebiet herzustellen. Des Weiteren sind Anpassungen der Flächenabgrenzung der südlich angrenzenden Gemeinbedarfsfläche sowie notwendige Festsetzungen zur Regelung der Mischgebietserschließung in die Bebauungsplanänderung einbezogen.

Eine (seit Rechtskraft des Bebauungsplan Nr. 20 im Jahr 1969 festgesetzte) Umsetzung/ Realisierung der im Geltungsbereich damals ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche bzw. Erweiterungsfläche für den Gemeinbedarf wurde seit dem nicht weiter verfolgt und ist auch nicht weiter beabsichtigt. Um den heutigen Entwicklungszielen zur Nachverdichtung im zentralen, innerstädtischen Gefüge gerecht werden zu können, wird daher die entsprechende Änderung des Bebauungsplans notwendig.

Da durch die Planung ein bereits rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert wird und die Voraussetzungen des § 13 a BauGB erfüllt sind, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren. Die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ist somit entbehrlich. Weiterhin kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, so dass nun über den Entwurf sowie die Offenlage der Planung beraten werden kann.

Anlage/n:

- Textliche Festsetzungen
- Begründung
- Planzeichnung

Satzung
Lageplan